

„Aus der Arbeit des Gemeinderats“

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2019

Fragestunde

Im Rahmen der Fragestunde wurde aus der Mitte der anwesenden Zuhörer keine Frage gestellt.

Freibadabrechnung 2019

Bürgermeister Schöck erläuterte zunächst, dass das Freibad in der Badesaison 2019 an 127 Tagen (Vorjahr: 126 Tage) geöffnet war. Nach den täglichen Schätzungen des Bademeisters haben ca. 34.000 Badegäste das Freibad besucht. Die Besucherzahl des Vorjahres lag bei rund 40.000 Badegästen.

Der Kostendeckungsgrad (ohne kalkulatorische Kosten) hat sich mit 31 % gegenüber dem Vorjahr (38 %) um 7 % verschlechtert. Der von der Gemeinde zu tragende Abmangel beträgt ohne kalkulatorische Kosten 123.700 € (Vorjahr: 91.900 €). Die Netto-Einnahmen betragen 56.500 € (2018: 57.500 €) und liegen somit um 1.000 € unter dem Vorjahresergebnis.

Auf der Ausgabenseite sind die Betriebskosten um 30.800 € gestiegen und betragen 180.200 € (2018: 149.400 €). In diesem Bereich tragen unter anderem folgende Posten zur Ausgabenverminderung bzw. Ausgabenerhöhung bei:

- die Personalausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um knapp 4.400 € gestiegen
- die Unterhaltungskosten sind im Vergleich zum Vorjahr um knapp 500 € gestiegen
- die Kosten für Strom sind um knapp 1.000 € gestiegen
- die Wasser- / Abwassergebühren sind um knapp 1.200 € gestiegen; hierbei sind die Endabrechnung 2018 und die daraus errechneten Vorauszahlungen für 2019 enthalten; die Abrechnung 2019 wird erst im folgenden Haushaltsjahr verbucht
- im Einzelnen stellt sich die Situation in den Bereichen Gas, Strom, Wasser/Abwasser und Solaranlage wie folgt dar:

		2019	2018	Differenz
Gas	Verbrauch	12.521 l	11.400 l	1.121 l
	Kosten	6.852 €	5.918 €	934 €
Strom	Verbrauch	79.007 kWh	80.350 kWh	-1.343 kWh
	Kosten	17.250 €	16.247 €	1.003 €
Wasser / Abwasser		5.004 cbm	5.123 cbm	-119 cbm
	Kosten	17.660 €	16.467 €	1.193 €
Leistung Solaranlage		147.380 kWh	156.563 kWh	-9.183 kWh

- die sonstigen Geschäftsausgaben sind um knapp 22.800 € gestiegen; deutliche Mehrkosten sind auf die Schichtführung bei der Wasseraufsicht und den damit beauftragten Dienstleister (20.800 €) und auf die Verrechnung von Bauhofkosten (4.700 €) zurückzuführen; manche Kosten sind gegenüber 2018 geringfügig gesunken

Nach dem schriftlichen Bericht des Bademeisters waren erfreulicherweise lediglich mehrere Bienenstiche und kleinere Schürfwunden zu verzeichnen. Zudem mussten mehrere Kleinkinder ohne Aufsicht vom Schwimmerbecken verwiesen werden.

Es wurde ein Badeverbot wegen Kartenmissbrauchs erteilt.

Im Jahr 2019 wurden zusätzlich zu Benjamin und Peter Buttafoco sowie zusätzlich zum Dienstleister insgesamt 121,5 Stunden (Vorjahr: 158 Stunden) Rettungswache geleistet. Davon entfallen auf die DLRG 33,5 Stunden (Vorjahr: 45,5 Stunden) und auf weitere Helfer 88 Stunden (Vorjahr: 112,5 Stunden).

Weiterhin wurden 18 Nichtschwimmer zu Schwimmern ausgebildet und folgende Schwimmbabzeichen abgelegt:

Deutsches Jugendschwimmbabzeichen:
Seepferdchen 25, Bronze 9, Silber 5, Gold 0

Nach der Beantwortung einer Frage zur Zusammensetzung der Geschäftsausgaben wurde die Freibadabrechnung vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ecke Altdorfer Straße / Hundsrückenstraße“

Der Vorsitzende führte zu diesem Tagesordnungspunkt zunächst Folgendes aus:

1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans

Bei der Gemeindeverwaltung ist ein Baugesuch auf Um- und Anbau sowie Sanierung des Gebäudes auf dem Grundstück in der Hundsrückenstraße 21, Flurstücks-Nr. 116, eingegangen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern - 2. Änderung“. Ein Abgleich des Baugesuchs mit den Vorgaben des Bebauungsplans hat sehr schnell ergeben, dass das Bauvorhaben in dieser Form nicht genehmigungsfähig ist. Der geplante Anbau würde das vorgegebene Baufenster deutlich überschreiten. Da die Überschreitung nicht unerheblich ist und somit die Grundzüge der Planung berührt sind, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, damit das Vorhaben doch noch realisiert werden kann, was dem Zuschnitt des Grundstücks zufolge durchaus möglich ist. Es kommt hinzu, dass absehbar im rückwärtigen Bereich in Richtung der Robert-Koch-Straße in Teilen eine Neuordnung von Grundstücken erfolgt, so dass dort die Ausweisung von Baufenstern sinnvoll erscheint.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Im vorgesehenen Geltungsbereich befinden sich neben dem vom Baugesuch betroffenen Grundstück wie bereits erwähnt weitere Grundstücke, die hinsichtlich der Bebaubarkeit und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Zusammenhang neu „zugeschnitten“ werden sollen. Einem als Anlage beigefügten Luftbild vom 07. Oktober 2019 konnte die aktuelle Situation entnommen werden. Neben der geordneten und gebietsverträglichen Innenentwicklung ist es im Sinne der Gemeinde, dass den

betroffenen Grundstückseigentümer über den neuen Bebauungsplan mehr planerische Spielräume für potentielle Bestandserweiterungen, Um- oder Ersatzbauten ermöglicht werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bebauungsplan „Ecke Altdorfer Straße / Hundsrückenstraße“ aufgestellt werden.

3. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergab sich aus einem als weitere Anlage beigefügten Abgrenzungsplan vom 07. Oktober 2019.

4. Vorbereitende Bauleitplanung und bestehendes Planungsrecht

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich über Teilen der rechtskräftigen Bebauungspläne „Ortskern - 2. Änderung“, „Altdorfer Straße“ und „Obere Hofäcker“. Dies konnte einer weiteren Anlage entnommen werden („Übersicht bestehendes Planungsrecht“ vom 07. Oktober 2019). Eine relevante Änderung der in den Bebauungsplänen verbindlich festgesetzten Arten der Nutzung ist nicht geplant. Die Änderung des Bebauungsplans wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

5. Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innentwicklung.

Nach der Beantwortung von Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates zur Erschließung einzelner Grundstücke im Geltungsbereich sowie zu den zukünftigen Baufenstern und dem daraus resultierenden Maß der baulichen Nutzung wurde einstimmig beschlossen:

1. Innerhalb des Geltungsbereiches, der dem als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan vom 07. Oktober 2019 zu entnehmen ist, wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Ecke Altdorfer Straße / Hundsrückenstraße“.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ecke Altdorfer Straße / Hundsrückenstraße“ gemäß § 2 BauGB im Nachrichtenblatt ortsüblich bekannt zu machen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Bausache:

Bauvoranfrage zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit einer Doppelgarage und zwei Stellplätzen, Hofäckerstraße (Flurstücks-Nr. 3769)

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB zu dieser Bauvoranfrage wurde einstimmig erteilt. Zudem wurde angeregt, die geplante Doppelgarage auf die Höhe der sich anschließenden bestehenden Scheune zurück zu setzen.

Verschiedenes – Bekanntgaben – Anfragen

Bürgermeister Schöck gab den in der nichtöffentlichen Sitzung am 24. September 2019 gefassten Beschluss bekannt.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde abschließend noch die immer wieder auftretende Verschmutzung des Waaghäusles in der Ortsmitte durch Schriftzüge und ähnliches angesprochen. Die Verwaltung wurde gebeten, hierüber nochmals im Nachrichtenblatt zu berichten und den Bauhof damit zu beauftragen, dies wieder in Ordnung zu bringen, was so zugesagt wurde.